



Huber-Jilg Lutz

# Steuerlehre

21. Auflage 2018



**FACHBUCHREIHE**  
für wirtschaftliche Bildung

# Steuerlehre

21. überarbeitete Auflage

Huber-Jilg  
Lutz

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL  
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG  
Düsselberger Straße 23  
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 78718



Peter Huber-Jilg Dipl.-Hdl. München  
Karl Lutz Dipl.-Finw. Ulm  
unter früherer Mitarbeit von Andreas Kahl Dipl. Oec. Chemnitz

**Leitung des Arbeitskreises und Lektorat:**

Karl Lutz

21. überarbeitete Auflage 2018

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 978-3-8085-2812-9

© 2018 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten  
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlaggestaltung, Satz, Grafik und Layout: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © Tiberius Gracchus – Fotolia.com

Druck: Medienhaus Plump GmbH, 53619 Rheinbreitbach

5,90 %	558,57	22,64	5,90 %	652,51	22,64
2,65 %	701,11	62,99	2,65 %	652,11	31,18
0,74 %	384,03	10,65	0,74 %	321,88	20,15
1,29 %	459,89	53,01	1,29 %	105,77	39,85

## Vorwort

„**Steuerlehre**“ ist ein in **Lehre und Praxis** bewährtes Fachbuch, das nunmehr in der 21. Auflage vorliegt. Es richtet sich an

- › **Steuerfachangestellte**
- › **Schülerinnen und Schüler an den Fachschulen und Berufskollegs**
- › **Studentinnen und Studenten an Berufsakademien und Fachhochschulen**
- › **Dozenten und Teilnehmer von Fort- und Weiterbildungen**
- der **Steuerfachwirte und Bilanzbuchhalter**

Das **systematisch** und **gut verständlich aufgebaute Lehrbuch** kann sowohl im Unterricht als auch in steuerfachlichen Schulungen sowie zur **Vorbereitung auf Klausuren und Prüfungen** eingesetzt werden. Zugleich ist „**Steuerlehre**“ ein wertvolles **Nachschlagewerk** in der steuerlichen Praxis.

Die **übersichtliche Strukturierung der Inhalte**, verbunden mit **aussagekräftigen Beispielen** erleichtert die **selbständige Erarbeitung** der Lerninhalte.

**Entsprechend dem KMK Rahmenlehrplan** deckt „**Steuerlehre**“ die Grundlagen des Allgemeinen Steuerrechts, die Umsatz-, Einkommen-, Lohn-, Körperschaft- sowie die Gewerbesteuer, die Abgabenordnung, das Bewertungsrecht und die Erbschaftsteuer ab.

„**Steuerlehre**“ ist ein aktuelles Werk auf dem **Rechtsstand vom Januar 2018**, das laufend überarbeitet wird. Die Änderungen gegenüber der vorherigen Auflage sind deutlich in der Randspalte gekennzeichnet. §

„**Steuerlehre**“ bildet zusammen mit dem Titel „Rechnungswesen für Steuerfachangestellte“ ein in sich vernetztes Fachprogramm, das **lernfeld- und fächerübergreifendes Lernen und Lehren** ermöglicht und fördert. Die Vernetzung beider Werke erfolgt durch grafische Symbole (**RW 267 f.** ), welche auf die entsprechenden Inhalte des jeweils anderen aktuellen Titels hinweisen.

Beide Bücher bieten somit unverzichtbares **Fachwissen für die steuerliche Praxis**.

### **Ihr Feedback ist uns wichtig**

Ihre Anmerkungen, Hinweise und Verbesserungsvorschläge zu diesem Buch nehmen wir gerne auf – schreiben Sie uns unter [lektorat@europa-lehrmittel.de](mailto:lektorat@europa-lehrmittel.de).

München, Ulm, Januar 2018

Die Verfasser

<b>1</b>	<b>Grundlagen des Allgemeinen Steuerrechts</b>	<b>13</b>
1.1	<b>Steuerrecht als Teil des Öffentlichen Rechts</b>	<b>13</b>
1.2	<b>Ziele der Besteuerung</b>	<b>13</b>
1.3	<b>Öffentlich rechtliche Abgaben</b>	<b>14</b>
1.3.1	Steuern	15
1.3.2	Steuerliche Nebenleistungen	15
1.3.3	Gebühren	16
1.3.4	Beiträge	16
1.4	<b>Einteilung der Steuern</b>	<b>17</b>
1.4.1	Einteilung nach dem Steuergegenstand	17
1.4.2	Einteilung nach der Ertragshoheit	18
1.4.3	Einteilung nach der Überwälzbarkeit	18
1.4.4	Einteilung nach der Behandlung im Rechnungswesen	19
1.5	<b>Steuerliche Vorschriften</b>	<b>20</b>
1.5.1	Gesetzgebungshoheit	20
1.5.2	Steuerliche Rechtsgrundlagen	21
1.5.3	Einteilung der Steuergesetze	22
1.5.4	Durchführungsverordnungen	22
1.5.5	Richtlinien und andere Verwaltungsanweisungen	22
1.5.6	Entscheidungen der Steuergerichte	23
1.6	<b>Die Steuerverwaltung</b>	<b>24</b>
1.6.1	Steuerverwaltungshoheit	24
1.6.2	Aufbau und Aufgaben der Finanzbehörden	24
1.6.3	Aufbau und Arbeitsweise der Finanzämter	25
1.7	<b>Hilfeleistung in Steuersachen</b>	<b>27</b>
1.7.1	Anwendungsbereich	27
1.7.2	Befugnis zur Hilfeleistung	27
1.7.3	Berufspflichten	28
<b>2</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	<b>29</b>
2.1	<b>Bedeutung und Stellung der Umsatzsteuer im Steuersystem</b>	<b>29</b>
2.1.1	Geschichtliche Entwicklung	29
2.1.2	Wesen, Bedeutung und Rechtsgrundlagen	30
2.1.3	System der Umsatzsteuer	31
2.1.4	Berechnungsschema	34
2.2	<b>Steuerbare Umsätze – Überblick</b>	<b>35</b>
2.3	<b>Steuerbare Umsatzarten</b>	<b>37</b>
2.3.1	Lieferungen und sonstige Leistungen	37
2.3.1.1	Begriff und Umfang der Leistungen	37
2.3.1.2	Begriff der Lieferung	39
2.3.1.3	Grundformen der Lieferung	42
2.3.1.4	Sonderfälle von Lieferungen	44
2.3.1.5	Den Lieferungen gleichgestellte Wertabgaben	47
2.3.1.6	Ort der Lieferung	51
2.3.1.7	Begriff und Formen sonstiger Leistungen	54
2.3.1.8	Den sonstigen Leistungen gleichgestellte Wertabgaben	56
2.3.1.9	Ort der sonstigen Leistung	58
2.3.1.10	Werklieferung oder Werkleistung	64
2.3.2	Unternehmereigenschaften und Umfang des Unternehmens	66
2.3.3	Begriffsbestimmungen Inland, Ausland, Gemeinschafts- und Drittlandsgebiet	72
2.3.4	Entgelt/Leistungsaustausch	74
2.3.5	Einfuhr aus Drittlandsgebieten	76

<b>2.4</b>	<b>Umsatzsteuerliche Besonderheiten innerhalb der EU</b>	<b>77</b>
2.4.1	Innengemeinschaftlicher Erwerb	77
2.4.2	Innengemeinschaftliche Warenumsätze	78
2.4.2.1	Erwerb gewöhnlicher Gegenstände	78
2.4.2.2	Erwerb/Lieferung neuer Fahrzeuge	86
2.4.2.3	Erwerb/Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren	87
2.4.2.4	Innengemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte	89
2.4.3	Beförderungsleistungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen	90
2.4.4	Instrumentarien	93
<b>2.5</b>	<b>Steuerbefreiungen</b>	<b>95</b>
2.5.1	Einteilung der Steuerbefreiungen nach Vorsteuerabzugsrecht und Optionsmöglichkeiten	95
2.5.2	Ausgewählte steuerfreie Tatbestände	98
2.5.2.1	Ausfuhrlieferungen	98
2.5.2.2	Innengemeinschaftliche Lieferungen	100
2.5.2.3	Vermietungs- und Verpachtungsumsätze	101
2.5.2.4	Umsätze heilberuflicher Tätigkeiten	105
<b>2.6</b>	<b>Steuersätze und Bemessungsgrundlagen</b>	<b>108</b>
2.6.1	Steuersätze in Deutschland	108
2.6.2	Bemessungsgrundlagen	110
2.6.2.1	Bemessungsgrundlagen für entgeltliche Leistungen und den innengemeinschaftlichen Erwerb	111
2.6.2.2	Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Wertabgaben	113
2.6.2.3	Mindestbemessungsgrundlage	119
2.6.2.4	Bemessungsgrundlagen für Tausch und tauschähnliche Umsätze	122
2.6.3	Änderung der Bemessungsgrundlage	123
<b>2.7</b>	<b>Entstehung der Steuer und Steuerschuldner</b>	<b>126</b>
2.7.1	Entstehung der Steuer für entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen	126
2.7.2	Entstehung der Steuer für unentgeltliche Wertabgaben, innengemeinschaftlichen Erwerb u. a.	127
2.7.3	Steuerschuldner	130
2.7.4	Leistungsempfänger als Steuerschuldner	130
<b>2.8</b>	<b>Vorsteuerabzug</b>	<b>133</b>
2.8.1	Vorsteuerabzug aus Lieferungen und sonstigen Leistungen	133
2.8.2	Anforderungen an Rechnungen	135
2.8.3	Vorsteuerabzug aus Einfuhr und innengemeinschaftlichem Erwerb	138
2.8.4	Vorsteuerabzug aus Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweisen	139
2.8.5	Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen	141
2.8.6	Ausschluss vom Vorsteuerabzug	143
2.8.6.1	Vorsteuerabzugsverbot für nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und Lebenshaltungskosten	143
2.8.6.2	Vorsteuerabzugsverbot für bestimmte Reisekosten	145
2.8.6.3	Vorsteuerabzugsverbot für bestimmte Umsätze	147
2.8.7	Aufteilung der Vorsteuern	148
2.8.8	Berichtigung der Vorsteuer	152
<b>2.9</b>	<b>Besteuerungsverfahren</b>	<b>157</b>
2.9.1	USt-Voranmeldung und USt-Erklärung	157
2.9.2	Aufzeichnungs- und besondere Meldepflichten	161
2.9.3	Besondere Besteuerungsverfahren	163
<b>2.10</b>	<b>Besteuerung von Kleinunternehmern</b>	<b>166</b>
	<b>Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung</b>	<b>168</b>

<b>3</b>	<b>Einkommensteuer</b>	<b>179</b>
<b>3.1</b>	<b>Bedeutung und Stellung in Steuersystem</b>	<b>179</b>
3.1.1	Steueraufkommen	179
3.1.2	Rechtsgrundlagen	179
3.1.3	Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	180
3.1.4	Erhebungsformen	181
3.1.5	Steuerpflicht	182
3.1.5.1	Unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1(1) EStG	182
3.1.5.2	Unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1(2) EStG	183
3.1.5.3	Unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1(3) EStG	183
3.1.5.4	Unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1a EStG	183
3.1.5.5	Beschränkte Einkommensteuerpflicht	184
3.1.6	Steuerbefreiungen	184
3.1.7	Arten der Gewinnermittlung	187
3.1.7.1	Gewinnermittlungszeitraum	187
3.1.7.2	Abgrenzung zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen	188
3.1.7.3	Betriebsvermögensvergleich nach § 4(1) EStG	190
3.1.7.4	Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG	190
3.1.7.5	Unterschiede zwischen den Arten des Betriebsvermögensvergleichs	190
3.1.8	Gewinnermittlung durch Überschussrechnung nach § 4(3) EStG	192
3.1.8.1	Zufluss der Einnahmen und Abfluss der Ausgaben	192
3.1.8.2	Abgrenzung zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben	193
3.1.8.3	Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben	195
<b>3.2</b>	<b>Bewertung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens</b>	<b>199</b>
3.2.1	Bewertungsmaßstäbe	199
3.2.1.1	Anschaffungskosten (Ak)	199
3.2.1.2	Herstellungskosten (Hk)	202
3.2.1.3	Teilwert	204
3.2.2	Bewertungsvorschriften	206
3.2.2.1	Bewertung des Anlagevermögens (AV)	206
3.2.2.2	Bewertung des Umlaufvermögens (UV)	208
3.2.2.3	Bewertung der Verbindlichkeiten	209
3.2.2.4	Bewertung der Entnahmen	210
3.2.2.5	Bewertung der Einlagen	212
3.2.3	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) – Sammelposten	213
3.2.4	Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz	215
3.2.5	Bewertungsgrundsätze	216
3.2.6	Bilanzberichtigung – Bilanzänderung	219
<b>3.3</b>	<b>Absetzungen für Abnutzungen und Sonderabschreibungen</b>	<b>221</b>
3.3.1	Abschreibungsverfahren bei beweglichen Wirtschaftsgütern	221
3.3.1.1	Bemessungsgrundlage für die AfA	221
3.3.1.2	Dauer der Abschreibung	221
3.3.1.3	Beginn und Ende der Abschreibung	222
3.3.2	Lineare AfA	222
3.3.3	Degressive AfA	223
3.3.4	Umtieg von degressiver AfA zu linearer AfA	224
3.3.5	Leistungs-AfA	225
3.3.6	Sonderabschreibung und Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG	227
3.3.6.1	Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG	227
3.3.6.2	Sonderabschreibung nach § 7g EStG und planmäßige Abschreibung	228
3.3.6.3	Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG	229
3.3.7	Abschreibungsverfahren bei Gebäuden	232
3.3.7.1	Lineare Abschreibung bei Gebäuden	232
3.3.7.2	Degressive Abschreibung bei Gebäuden	233
3.3.8	Abschreibungsverfahren bei immateriellen Wirtschaftsgütern	234

3.3.9	Absetzung für außergewöhnliche technische und wirtschaftliche Abnutzung. . . . .	234
<b>3.4</b>	<b>Einnahmen und Werbungskosten</b> . . . . .	237
3.4.1	Nicht steuerbare Einnahmen. . . . .	237
3.4.2	Einnahmen i. S. d. § 8 EStG . . . . .	237
3.4.3	Werbungskosten . . . . .	237
3.4.3.1	Begriff und Umfang . . . . .	237
3.4.3.2	Werbungskostenpauschbeträge . . . . .	238
3.4.3.3	Zeitliche Zuordnung der Einnahmen und Werbungskosten . . . . .	239
3.4.4	Abgrenzung zwischen Werbungskosten, Betriebsausgaben und Kosten der privaten Lebensführung . . . . .	239
<b>3.5</b>	<b>Einkunftsarten</b> . . . . .	241
3.5.1	Begriff und Umfang der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft . . . . .	241
3.5.2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb. . . . .	242
3.5.2.1	Kennzeichen eines Gewerbebetriebes . . . . .	242
3.5.2.2	Umfang der Einkünfte aus Gewerbebetrieb . . . . .	243
3.5.3	Einkünfte aus selbständiger Arbeit . . . . .	248
3.5.3.1	Merkmale des Begriffs „selbständige Arbeit“ . . . . .	248
3.5.3.2	Umfang der Einkünfte aus selbständiger Arbeit . . . . .	248
3.5.4	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit . . . . .	251
3.5.4.1	Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit. . . . .	251
3.5.4.2	Versorgungsfreibetrag und Werbungskosten . . . . .	255
3.5.5	Einkünfte aus Kapitalvermögen . . . . .	262
3.5.5.1	Abgeltungsteuer bei laufenden Kapitalerträgen. . . . .	262
3.5.5.2	Antragsveranlagung . . . . .	265
3.5.5.3	Abgeltungsteuer bei privaten Veräußerungsgeschäften . . . . .	266
3.5.6	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung . . . . .	271
3.5.6.1	Umfang der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung . . . . .	271
3.5.6.2	Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung . . . . .	272
3.5.6.3	Erhaltungsaufwendungen . . . . .	273
3.5.6.4	Weitere Werbungskosten . . . . .	274
3.5.7	Sonstige Einkünfte . . . . .	278
3.5.7.1	Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen . . . . .	278
3.5.7.2	Unterhaltsleistungen . . . . .	281
3.5.7.3	Private Veräußerungsgeschäfte . . . . .	283
3.5.7.4	Einkünfte aus Leistungen . . . . .	285
<b>3.6</b>	<b>Von der Summe der Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte</b> . . . . .	288
3.6.1	Verlustausgleich . . . . .	288
3.6.2	Altersentlastungsbetrag und Abzug für Land- und Forstwirte . . . . .	291
3.6.3	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende . . . . .	293
<b>3.7</b>	<b>Verlustabzug nach § 10 d EStG</b> . . . . .	295
<b>3.8</b>	<b>Sonderausgaben</b> . . . . .	297
3.8.1	Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben. . . . .	298
3.8.1.1	Versorgungsleistungen im Rahmen vorweggenommener Erbfolge . . . . .	298
3.8.1.2	Kirchensteuer . . . . .	298
3.8.2	Beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben . . . . .	299
3.8.2.1	Unterhaltsleistungen an den Ehegatten (Realsplitting) . . . . .	299
3.8.2.2	Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung . . . . .	300
3.8.2.3	Schulgeld. . . . .	301
3.8.3	Spenden als Sonderausgaben . . . . .	302
3.8.4	Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und Wählervereinigungen . . . . .	306
3.8.5	Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben. . . . .	310
3.8.6	Vorsorgeaufwendungen . . . . .	312
3.8.6.1	Abzugsfähige Aufwendungen zur Altersvorsorge (Grundversorgung) . . . . .	312

5,20 %	558.57	22.01	5,90 %	652.51	22.04
2,65 %	735.22	52.05	2,65 %	652.11	31.18
0,74 %	184.31	17.35	0,74 %	321.88	20.15
1,29 %	910.62	81.00	1,29 %	105.77	39.85

<b>3.8.6.2</b>	Sonstige Vorsorgeaufwendungen . . . . .	<b>316</b>
<b>3.8.6.3</b>	Vorsorgepauschale . . . . .	<b>318</b>
<b>3.8.7</b>	Altersvorsorgesparleistungen . . . . .	<b>321</b>
<b>3.9</b>	<b>Außergewöhnliche Belastungen</b> . . . . .	<b>322</b>
3.9.1	Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art . . . . .	323
3.9.2	Unterhaltsaufwendungen . . . . .	325
3.9.3	Aufwendungen für Berufsausbildung . . . . .	326
3.9.4	Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene . . . . .	328
<b>3.10</b>	<b>Ermittlung des zu versteuernden Einkommens</b> . . . . .	<b>331</b>
3.10.1	Berücksichtigungsfähige Kinder . . . . .	331
3.10.2	Kinderfreibetrag und Kindergeld . . . . .	332
3.10.3	Betreuungsfreibetrag . . . . .	333
<b>3.11</b>	<b>Härteausgleich</b> . . . . .	<b>336</b>
<b>3.12</b>	<b>Ermittlung der tariflichen und festzusetzenden ESt</b> . . . . .	<b>337</b>
3.12.1	Veranlagungsarten . . . . .	337
3.12.2	Der Einkommensteuertarif . . . . .	339
3.12.3	Progressionsvorbehalt . . . . .	340
3.12.4	Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer . . . . .	342
3.12.5	Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen . . . . .	343
3.12.6	Abrechnung der Einkommensteuer . . . . .	345
<b>Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung</b> . . . . .		<b>350</b>
<b>3.13</b>	<b>Die Lohnsteuer</b> . . . . .	<b>359</b>
3.13.1	Erhebung der Lohnsteuer . . . . .	359
3.13.2	Lohnsteuerklassen . . . . .	361
3.13.3	Lohnsteuertabellen . . . . .	364
3.13.4	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) . . . . .	366
3.13.5	Lohnsteuerermäßigungsverfahren . . . . .	369
3.13.6	Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber . . . . .	375
3.13.7	Pauschalierung der Lohnsteuer . . . . .	377
3.13.8	Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer . . . . .	381
<b>4</b>	<b>Körperschaftsteuer</b> . . . . .	<b>382</b>
<b>4.1</b>	<b>Bedeutung und Stellung im Steuersystem</b> . . . . .	<b>382</b>
<b>4.2</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> . . . . .	<b>382</b>
<b>4.3</b>	<b>Steuerpflicht</b> . . . . .	<b>382</b>
4.3.1	Unbeschränkte Steuerpflicht . . . . .	383
4.3.2	Beschränkte Steuerpflicht . . . . .	384
<b>4.4</b>	<b>Beginn und Ende der Steuerpflicht</b> . . . . .	<b>384</b>
4.4.1	Beginn bei Kapitalgesellschaften . . . . .	385
4.4.2	Ende der Steuerpflicht . . . . .	386
<b>4.5</b>	<b>Steuerbefreiungen</b> . . . . .	<b>386</b>
<b>4.6</b>	<b>Grundlagen der Besteuerung</b> . . . . .	<b>388</b>
4.6.1	Ermittlung des Einkommens . . . . .	388
4.6.2	Schema zur Ermittlung des Einkommens (vereinfacht) . . . . .	389
4.6.3	Abziehbare Aufwendungen . . . . .	390
4.6.4	Nichtabziehbare Aufwendungen . . . . .	392
4.6.5	Verdeckte Gewinnausschüttungen . . . . .	394
4.6.6	Verdeckte Einlagen . . . . .	395
<b>4.7</b>	<b>Steuersatz – Entstehung und Veranlagung der KSt</b> . . . . .	<b>396</b>
<b>4.8</b>	<b>Freibeträge</b> . . . . .	<b>397</b>
<b>4.9</b>	<b>Ausschüttungen an natürliche Personen</b> . . . . .	<b>398</b>

<b>4.10</b>	<b>Ausschüttungen an Kapitalgesellschaften – Dividendenfreistellung</b>	<b>399</b>
<b>4.11</b>	<b>Auswirkungen von verdeckten Gewinnausschüttungen</b>	<b>400</b>
<b>4.12</b>	<b>Das steuerliche Einlagekonto</b>	<b>401</b>
	<b>Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung</b>	<b>402</b>
<b>5</b>	<b>Gewerbesteuer</b>	<b>404</b>
<b>5.1</b>	<b>Bedeutung und Stellung im Steuersystem</b>	<b>404</b>
5.1.1	Steueraufkommen	404
5.1.2	Rechtsgrundlagen	404
5.1.3	Die Verwaltung der Gewerbesteuer	405
5.1.3.1	Zuständigkeiten	405
5.1.3.2	Steuerbescheide und Rechtsbehelfe	406
5.1.4	Schema zur Ermittlung der Gewerbesteuer	407
<b>5.2</b>	<b>Gewerbesteuerpflicht</b>	<b>408</b>
5.2.1	Merkmale eines Gewerbebetriebs	408
5.2.2	Steuergegenstand	408
5.2.2.1	Arten des Gewerbebetriebs	409
5.2.2.2	Formen des Gewerbebetriebs	410
5.2.3	Beginn und Ende der Gewerbesteuerpflicht	411
5.2.3.1	Beginn der Steuerpflicht	411
5.2.3.2	Ende der Steuerpflicht	411
<b>5.3</b>	<b>Steuerschuldner</b>	<b>412</b>
<b>5.4</b>	<b>Steuerbefreiungen</b>	<b>413</b>
<b>5.5</b>	<b>Besteuerungsgrundlage</b>	<b>414</b>
5.5.1	Ausgangswert für die Berechnung des Gewerbeertrags	414
5.5.2	Hinzurechnungen	415
5.5.3	Kürzungen	420
5.5.4	Maßgebender Gewerbeertrag	426
5.5.5	Gewerbeverlust	427
5.5.6	Freibeträge bei der Ermittlung des Gewerbeertrags	428
<b>5.6</b>	<b>Steuermesszahl und Steuermessbetrag</b>	<b>428</b>
<b>5.7</b>	<b>Die Berechnung der Gewerbesteuer</b>	<b>429</b>
5.7.1	Hebesatz	429
5.7.2	Entstehung der Steuer	429
5.7.3	Vorauszahlungen	430
5.7.4	Abschlusszahlung	430
5.7.5	Teilanrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer	431
<b>5.8</b>	<b>Zerlegung des Steuermessbetrags</b>	<b>432</b>
5.8.1	Voraussetzungen für die Zerlegung	432
5.8.2	Zerlegungsmaßstab	432
<b>5.9</b>	<b>Die Gewerbesteuer-Rückstellung</b>	<b>435</b>
5.9.1	Berechnungsschema für die Rückstellung	435
	<b>Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung</b>	<b>437</b>
<b>6</b>	<b>Abgabenordnung</b>	<b>440</b>
<b>6.1</b>	<b>Die Zuständigkeit der Finanzbehörden</b>	<b>440</b>
6.1.1	<b>Sachliche Zuständigkeit</b>	<b>440</b>
6.1.2	Örtliche Zuständigkeit	441
<b>6.2</b>	<b>Steuerverwaltungsakte</b>	<b>443</b>
6.2.1	Begriff	443
6.2.2	Arten von Steuerverwaltungsakten	444

5,20 %	558.57	22.01	5,90 %	652.51	22.04
2,65 %	735.22	52.05	2,65 %	652.11	31.18
0,74 %	184.31	17.35	0,74 %	321.88	20.15
1,29 %	910.62	81.00	1,29 %	105.77	39.85

<b>6.2.3</b>	Form und Inhalt . . . . .	<b>444</b>
<b>6.2.4</b>	Voraussetzungen für das Wirksamwerden . . . . .	<b>445</b>
<b>6.2.5</b>	Fehlerhafte Verwaltungsakte . . . . .	<b>447</b>
<b>6.3</b>	<b>Fristen und Termine . . . . .</b>	<b>448</b>
6.3.1	Arten der Fristen . . . . .	448
6.3.2	Berechnung von Fristen . . . . .	449
6.3.3	Folgen der Fristversäumnis . . . . .	450
6.3.4	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . . . .	452
<b>6.4</b>	<b>Das steuerliche Ermittlungsverfahren . . . . .</b>	<b>453</b>
6.4.1	Pflichten des Finanzamts . . . . .	453
6.4.2	Pflichten des Steuerbürgers . . . . .	453
6.4.3	Rechtsfolgen bei Verletzung von Pflichten . . . . .	455
6.4.4	Auskunftsverweigerungsrecht . . . . .	455
6.4.5	Die Außenprüfung . . . . .	456
<b>6.5</b>	<b>Das Festsetzungsverfahren . . . . .</b>	<b>457</b>
6.5.1	Steuerbescheid . . . . .	457
6.5.2	Steueranmeldung . . . . .	459
6.5.3	Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung . . . . .	459
6.5.4	Vorläufige Steuerfestsetzung . . . . .	460
6.5.5	Festsetzungsverjährung . . . . .	460
6.5.6	Berichtigung von Steuerbescheiden . . . . .	461
<b>6.6</b>	<b>Das Erhebungsverfahren . . . . .</b>	<b>465</b>
6.6.1	Entstehung der Steuer . . . . .	465
6.6.2	Fälligkeit der Steuer . . . . .	466
6.6.3	Stundung . . . . .	467
6.6.4	Erlöschen des Steueranspruchs . . . . .	468
6.6.5	Verzinsung von Steuern (Vollverzinsung) . . . . .	471
<b>6.7</b>	<b>Das Rechtsbehelfsverfahren . . . . .</b>	<b>473</b>
6.7.1	Das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren . . . . .	473
6.7.2	Das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren . . . . .	475
6.7.3	Aussetzung der Vollziehung . . . . .	477
<b>6.8</b>	<b>Rechtsverstöße im Steuerrecht . . . . .</b>	<b>479</b>
6.8.1	Steuerstraftaten . . . . .	479
6.8.2	Steuerordnungswidrigkeiten . . . . .	480
6.8.3	Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung und leichtfertiger Steuerverkürzung . . . . .	481
<b>Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung . . . . .</b>		<b>482</b>
<b>7</b>	<b>Das Bewertungsgesetz . . . . .</b>	<b>485</b>
<b>7.1</b>	<b>Einführung in das Bewertungsgesetz (BewG) . . . . .</b>	<b>485</b>
<b>7.2</b>	<b>Aufbau des Bewertungsgesetzes . . . . .</b>	<b>485</b>
<b>7.3</b>	<b>Bewertungsgegenstand . . . . .</b>	<b>485</b>
<b>7.4</b>	<b>Bewertungsmaßstäbe . . . . .</b>	<b>487</b>
7.4.1	Ursprüngliche (originäre) Bewertungsmaßstäbe . . . . .	487
7.4.2	Abgeleitete (derivative) Bewertungsmaßstäbe . . . . .	487
<b>7.5</b>	<b>Vermögensarten . . . . .</b>	<b>489</b>
7.5.1	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen . . . . .	489
7.5.2	Grundvermögen . . . . .	490
7.5.2.1	Umfang des Grundvermögens . . . . .	490
7.5.2.2	Begriffe des Grundvermögens . . . . .	490
7.5.3	Betriebsvermögen . . . . .	491
7.5.3.1	Begriff und Umfang . . . . .	491

## Beispiel ➔

Der Urerzeuger liefert Rohstoffe für 400 € + 19 % USt an den Hersteller.

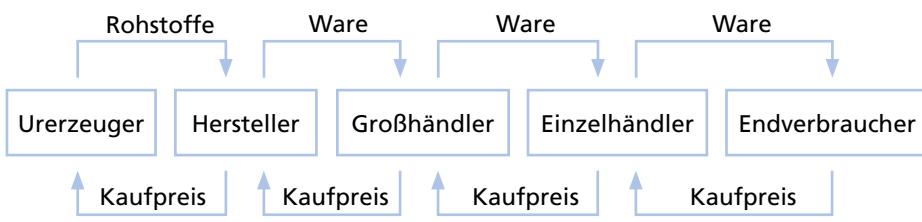
Der Urerzeuger selbst hat keine Vorlieferer.

Der Hersteller produziert aus den Rohstoffen eine Ware und veräußert sie für 1.000 € + 19% USt an den Großhändler.

Der Großhändler verkauft die Ware an den Einzelhändler für 1.300 € + 19% USt weiter.

Diese Ware wird von einem Kunden im Einzelhandelsgeschäft für insgesamt 1.785 € erworben.

### Umsatzbewegung



Netto	400,00 €	1.000,00 €	1.300,00 €	1.500,00 €
+ USt	76,00 €	190,00 €	247,00 €	285,00 €
= Brutto	476,00 €	1.190,00 €	1.547,00 €	1.785,00 €

### Umsatzsteuerberechnung

	Urerzeuger	Hersteller	Großhändler	Einzelhändler
Ausgangs-USt.	76,00 €	190,00 €	247,00 €	285,00 €
./. Vorsteuer	0,00 €	76,00 €	190,00 €	247,00 €
= Zahllast	76,00 €	114,00 €	57,00 €	38,00 €

Die Zahllast aus der gesamten Unternehmertkette beträgt 285 € (76 € + 114 € + 57 € + 38 €), die letztlich immer der Endverbraucher mit der Zahlung des Kaufpreises (1.500 € + 285 € USt) trägt.

## Übung ➔

1 ➔ Der Möbelhersteller M, der Spanplatten, Furniere, Beschläge usw. von seinen Zulieferern Z für die Herstellung der Anbauwand „Palermo“ erhielt, bekam von diesen die Warenwerte + 228 € USt in Rechnung gestellt.

M veräußert die Anbauwand an den Großhändler G für 2.100 € + 19% USt.

Die Anbauwand wird vom Einzelhändler E für netto 2.400 € erworben.

Infolge einer Transportbeschädigung kann E die Ware nicht zum üblichen Ladenverkaufspreis von 2.990 € verkaufen. Mit dem Kunden, der dieses Modell bestellt hatte, verständigt sich der Händler auf einen Kaufpreis von 2.618 €.

Ermitteln Sie die Zahllast für jeden Unternehmer!

### 2.9.3 ➔ Besondere Besteuerungsverfahren

§ 16 (5)	<b>Beförderungseinzelbesteuerung</b>
§ 16 (5 a) i.V.m.	<b>Fahrzeugeinzelbesteuerung</b>
§ 18 (5 a)	
§ 25	<b>Besteuerung von Reiseleistungen</b>
§ 25 a	<b>Differenzbesteuerung</b>

#### » Beförderungseinzelbesteuerung

Tatbestände	Erläuterung	§ 16 (5)
Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gelegenheitsfahrten = Ausflugsfahrten, Ferienziel-Reisen und Verkehr mit Miet-omnibussen</li> <li>Beförderer kann in- oder ausländischer Unternehmer sein</li> </ul>	UStAE 16.2 (1, 4, 5)
mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kraftomnibusse = Kfz, die für eine Beförderung von mehr als 9 Personen geeignet sind</li> <li>Kraftomnibus kann auch gemietet sein</li> </ul>	
bei Überschreitung einer Grenze zum Drittland	<ul style="list-style-type: none"> <li>auch inländische Sonderfahrten nachdem eine Drittlandsgrenze überschritten wurde</li> </ul>	
<b>Besteuerung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>für jeden einzelnen steuerpflichtigen Umsatz (Fahrt) durch die Zolldienststellen (Eingangs- bzw. Ausgangszollstelle)</li> <li>USt nur auf den inländischen Teil der Beförderungsleistung</li> <li>kein VSt-Abzug möglich; VSt-Vergütungsverfahren kann beantragt werden, UStAE 16.2 (8)</li> </ul>	

#### » Fahrzeugeinzelbesteuerung

Tatbestand	Erläuterung	§ 16 (5 a) § 18 (5 a) UStAE 16.3 (1)
innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge durch Privatpersonen	<p>Steuerberechnung für jeden einzelnen Erwerb durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erwerber</li> <li>Selbstveranlagung</li> <li>amtlich vorgeschriebenen Vordruck</li> <li>eigenhändige Unterschrift des Erwerbers</li> </ul> <p>Erwerbstag = Entstehung der Steuer; Fälligkeit am 10. Tag nach dem Erwerb</p> <p>kein VSt-Abzug möglich</p>	

### 3.3 ➔ Absetzungen für Abnutzungen und Sonderabschreibungen

#### 3.3.1 ➔ Abschreibungsverfahren bei beweglichen Wirtschaftsgütern

RW 340 ff.

§ 6 (1) Nr. 1 EStG: Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung (AfA) anzusetzen.

Folgende Abschreibungsarten werden erläutert:

Lineare AfA

Degressive AfA<sup>1)</sup>

Leistungs-AfA

Sonder-AfA

##### 3.3.1.1 ➔ Bemessungsgrundlage für die AfA

Gekaufte Wirtschaftsgüter

Anschaffungskosten

Selbst hergestellte Wirtschaftsgüter

Herstellungskosten

##### 3.3.1.2 ➔ Dauer der Abschreibung

R 7.4 (3) Die AfA ist grundsätzlich so zu bemessen, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Ablauf der **betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (ND)** des Wirtschaftsguts voll abgesetzt sind.

Festlegung durch die Finanzverwaltung in **AfA-Tabellen**

Auszug aus der **AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter**:

Bohr- und Preßlufthämmere .....	7 Jahre
Personenkraft- und Kombiwagen .....	6 Jahre
Schleifmaschinen (stationär) .....	15 Jahre
Bauwagen .....	12 Jahre
Vervielfältigungsgeräte .....	7 Jahre
Autotelefone .....	5 Jahre
Kühlschränke .....	10 Jahre
Laderampen .....	25 Jahre
Lötgeräte .....	13 Jahre
Nietmaschinen .....	13 Jahre
Notebooks .....	3 Jahre

<sup>1)</sup> nicht anzuwenden bei Anschaffung/Herstellung 2008 und ab 2011

5,20 %	558,57	22.01	5,90 %	652,51	22.04
2,65 %	735,22	52.05	2,65 %	652,11	31.18
0,74 %	184,31	17.35	0,74 %	321,88	20.15
1,29 %	910,62	81.00	1,29 %	105,77	39.85

**Werbungskosten** sind beispielsweise

1. **Schuldzinsen** und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in Verbindung stehen,
2. **Steuern vom Grundbesitz**, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit sie sich auf Gebäude oder Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen,
3. **Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden**, z. B. Gewerkschaftsbeiträge, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,
4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte**,
5. Notwendige **Mehraufwendungen** eines Arbeitnehmers wegen einer aus beruflichen Anlass begründeten **doppelten Haushaltsführung**,
6. Aufwendungen für **Arbeitsmittel**, wie Werkzeuge und typische Berufskleidung,
7. Absetzung für Abnutzung (GWG bis 800 € netto),
8. Aufwendungen für **Fachbücher, Fachzeitschriften und Fortbildungen**,

Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

### 3.4.3.2 › Werbungskostenpauschbeträge

	Art der Einnahme	Pauschbetrag
§ 9a	Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit – aktive Tätigkeit – Versorgungsbezüge (Pensionen)	1.000 € 102 €
	Einnahmen aus Kapitalvermögen – Einzelveranlagung – Zusammenveranlagung	801 € 1.602 €
	Einnahmen i. S. d. § 22 Nr. 1 und Nr. 1 a	102 €

**Fall 27:** Manfred Buchner 37 Jahre, verheiratet, ist Angestellter bei einem Möbelhersteller. Seine Frau, mit der Herr Buchner zusammen zur ESt veranlagt wird, ist nicht berufstätig. Herr Buchner hat Zinserträge in Höhe von 14.600 € erhalten. Welche Pauschbeträge kann Familie Buchner geltend machen?

§ 9a S. 1 Werbungskostenpauschbeträge sind bei der Ermittlung der Einkünfte **abzuziehen**, § 20(9) wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Nur bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist der Abzug tatsächlicher Werbungskosten ausgeschlossen.

§ 9a S. 2 Der Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag geminderten § 20 (9) Einnahmen abgezogen werden. Bei Einnahmen aus Kapitalvermögen wird ein Sparerpauschbetrag von 801 €/1.602 € angesetzt, der aber nicht zu negativen Einkünften führen darf.

R 9a EStR Die Pauschbeträge sind nicht zu ermäßigen, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht nur während eines Teils des Kalenderjahrs bestanden hat.

5,20 %	558.57	22.01	5,90 %	652.51	22.04
2,65 %	735.22	52.05	2,65 %	652.11	31.18
0,74 %	184.31	17.35	0,74 %	321.88	20.15
1,29 %	910.62	81.00	1,29 %	105.77	39.85

### 3.9 Außergewöhnliche Belastungen

- = Einem Steuerpflichtigen erwachsen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands.

Gesamtbetrag der Einkünfte  
 – Verlustabzug  
 – Sonderausgaben  
 – **außergewöhnliche Belastungen**  
 = Einkommen

#### Außergewöhnliche Belastungen (agB)

allgemeiner Art	in besonderen Fällen	
<p>§ 33</p> <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Krankheitskosten</b></li> <li>– <b>Aufwendungen für existentiell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung)</b></li> <li>– <b>Kraftfahrzeugkosten behinderter Menschen</b></li> <li>– <b>Kurkosten</b></li> <li>– <b>Bestattungskosten</b></li> </ul>	<p>§ 33 a</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Unterhaltsaufwendungen</b></li> <li>– <b>Aufwendungen für Berufsausbildung</b></li> <li>– <b>Aufwendungen für Haushaltshilfe</b></li> <li>– <b>Aufwendungen für Heimunterbringung/ Pflege</b></li> </ul>	<p>§ 33 b</p> <p><b>Pauschbeträge</b> für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Behinderte</b></li> <li>– <b>Hinterbliebene</b></li> <li>– <b>Pflegepersonen</b></li> </ul>
<p><b>keine</b> <b>Obergrenzen</b> aber</p> <p><b>Kürzung um</b> <b>zumutbare</b> <b>Belastung</b></p>	<p><b>Höchstbeträge</b> bzw. <b>Freibeträge</b> aber</p> <p><b>Anrechnung</b> <b>eigener Einkünfte</b> <b>und Bezüge</b></p>	<p><b>Pauschbeträge</b></p>

Einschränkung: Aufwendungen, die zu den **Betriebsausgaben**, **Werbungskosten** oder **Sonderausgaben** gehören, können nicht als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden.

5,20 %	558,57	22.01	5,90 %	652,51	22.04
2,65 %	735,22	52.05	2,65 %	652,11	31.18
0,74 %	184,31	17.35	0,74 %	321,88	20.15
1,29 %	910,62	81.00	1,29 %	105,77	39.85

Die Aufwendungen dürfen weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden und auch nicht unter § 10(1) Nr. 5 EStG (Kinderbetreuungskosten) fallen.

### Beispiel ➞

Ein selbständiger Arzt beschäftigt in seinem privaten Haushalt seit Jahren eine Haushaltshilfe in einem haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis. Die Haushaltshilfe erhält einen Monatslohn von 400 € bar. Der Arzt nimmt am Haushaltsscheckverfahren teil.

Berechnen Sie die monatlichen Pauschalabgaben zur RV, KV sowie zur LSt. Wie hoch ist die Minderung der tariflichen ESt im Jahr 2018 **ohne Berücksichtigung von Umlagen und Unfallversicherungsbeiträgen?**

Lösung:

Der private Arbeitgeber zahlt vom Monatsverdienst in Höhe von 400 € an die Bundesknappschafft:

5% Rentenversicherungsbeiträge	20 €
5% Krankenversicherungsbeiträge	20 €
2% Lohnsteuern	8 €
Summe	48 €

Die tarifliche Einkommensteuer des Arztes verringert sich um 20% von 5.376 € (12 x 448 €), maximal um 510 €.

§ 40 b (2)+(3)  
EStG

### Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen

Pauschsteuersatz <b>20%</b>	Zuwendungen des AG zum Aufbau einer betrieblichen nicht kapitalgedeckten Altersversorgung an eine Pensionskasse oder Direktversicherung bis zu <b>1.752 €/2.148 € (bei Durchschnittsrechnung)</b> je AN im Jahr können bei Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005 <b>pauschal versteuert</b> werden. Die LSt auf Beiträge des AG zu einer Unfallversicherung des AN können ebenfalls pauschaliert werden, wenn der Durchschnittsbetrag (ohne Versicherungssteuer) im Kj je AN <b>62 €</b> nicht übersteigt.
--------------------------------	--

### Übungen ➞

- Die Hofmann OHG, Mannheim, gibt an ihre Mitarbeiter Essenmarken im Wert von 3 € aus, die in einem nahegelegenen Gasthaus beim Bezug von Mittagessen eingelöst werden können. Der Preis einer Mahlzeit beträgt 5 €. Die AN zahlen 2 € zu. Liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor? Wie hoch ist ggf. die pauschale LSt?
- Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zusätzlich zum ohnehin geschuldeten AL einen Fahrtkostenzuschuss von 48 €. Im Lohnabrechnungszeitraum März 2018 fuhr der AN an 20 Tagen zu der 8 km entfernten Arbeitsstätte. Wie hoch ist die vom AG übernommene pauschale LSt?
- Ein Rechtsanwalt beschäftigt zur Reinigung seiner Privatwohnung seit Jahren eine Dame aus der Nachbarschaft. Für diese Tätigkeit zahlt er monatlich 320 €. In den Monaten April und Mai sowie im September und Oktober hilft ihm ein 66-jähriger Rentner bei Gartenarbeiten. Der vereinbarte Arbeitslohn beträgt hierfür monatlich 270 €.
  - Berechnen Sie die im **Monat April insgesamt** abzuführenden Pauschalabgaben für die o. g. Tätigkeiten.
  - Wie hoch ist die Minderung der tariflichen Einkommensteuer, die sich aus den beiden Tätigkeiten **insgesamt** ergibt?

## 414 Gewerbesteuer

5,20 %	558.57	22.01	5,90 %	652.51	22.04
2,65 %	735.22	52.05	2,65 %	652.11	31.18
0,74 %	184.31	17.35	0,74 %	321.88	20.15
1,29 %	910.62	81.00	1,29 %	105.77	39.85

## § 6 5.5 Besteuerungsgrundlage

GewStG

Besteuerungsgrundlage für die Erhebung der Gewerbesteuer ist der **Gewerbeertrag**.

### Gewinn aus Gewerbebetrieb

- + Hinzurechnungen
- Kürzungen
- = maßgebender Gewerbeertrag
- Gewerbeverlust
- = **Gewerbeertrag** abgerundet auf volle 100 €
- Freibetrag 24.500 €  
bei natürlichen Personen und Personengesellschaften
- = verbleibender Betrag  $\times$  Steuermesszahl (3,5%)
- = Steuermessbetrag

### 5.5.1 Ausgangswert für die Berechnung des Gewerbeertrags

§ 7 GewStG

Gewerbeertrag ist der Gewinn/Verlust aus Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommen- oder des Körperschaftsteuergesetzes ermittelt wurde, vermehrt um Hinzurechnungen und vermindert um Kürzungen.

**Fall 3:** Der Gewinn aus Gewerbebetrieb eines Einzelunternehmers betrug 180.000 €. Im Gewinn enthalten ist ein Betrag von 40.000 € für den Verkauf einer Filiale sowie ein Gewinn von 10.000 € aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer ausländischen OHG.

Welcher Betrag ist für die Ermittlung des Gewerbeertrages als Ausgangswert anzusetzen?

H 7.1 Der nach den Vorschriften des EStG oder KStG ermittelte Gewinn ist für die Gewerbesteuer nicht bindend. Es bedarf vielmehr einer selbständigen Gewinnermittlung für die Gewerbesteuer.

Dabei sind die o.g. Vorschriften insoweit anzuwenden, als gewerbesteuerliche Vorschriften dies nicht ausdrücklich verbieten oder sie dem Wesen der Gewerbesteuer widersprechen.

R 7.1 Nicht zum Gewerbeertrag bei natürlichen Personen und Personengesellschaften gehören beispielsweise:

- Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe des Gewerbebetriebes, §16 EStG
- Gewinne aus dem Verkauf einer Beteiligung, § 17 EStG
- Entschädigungen, wenn sie nicht innerhalb eines Gewerbebetriebs anfallen oder unmittelbar Erträge des werbenden Betriebes sind, § 24 EStG
- Verluste aus gewerblicher Tierzucht/Tierhaltung; § 15(4) EStG
- Verluste bei beschränkter Haftung und Steuerstundungsmodellen, §§ 15a+b EStG

§ 7 Dagegen gehört der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs/Teilbetriebs einer Mitunternehmerschaft

- Anteils eines Mitunternehmers
- Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA

R 7.1(3) zum Gewerbeertrag, soweit er **nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligter Mitunternehmer** entfällt.

## § 220 AO 6.6.2 Fälligkeit der Steuer

Der Steuergläubiger kann vom Steuerschuldner zu einem bestimmten Zeitpunkt die Zahlung der Steuer verlangen. Der **Zeitpunkt der Fälligkeit** kann sich ergeben aus:

§ 220(1)  
AO

Einzelsteuergesetzen, z. B. EStG.  
Diese Regelungen gehen der AO vor.

Ist in einem Einzelsteuergesetz keine Fälligkeitsregelung vorhanden, richtet sich die Fälligkeit nach § 220(2) AO. Danach werden

- Ansprüche frühestens mit ihrer Entstehung,
- festzusetzende Ansprüche mit Bekanntgabe der Festsetzung,
- Leistungsgebote mit Ablauf der vom FA gesetzten Zahlungsfrist

fällig.

### Fälligkeitsregelungen in Einzelsteuergesetzen

Steuer	Fälligkeit		
ESt-Vorauszahlung KSt-Vorauszahlung	10.03.; 10.06.; 10.09.; 10.12. 10.03.; 10.06.; 10.09.; 10.12.	§ 37(1) § 31(1)	EStG KStG
ESt-Abschlusszahlung KSt-Abschlusszahlung	1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheids	§ 36(4) § 31(1)	EStG KStG
Lohnsteuer	10. Tag nach Ablauf des Lohn- steuer-Anmeldungszeitraums	§ 41 a(1)	EStG
GewSt-Vorauszahlung GewSt-Abschlusszahlung	15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11. 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheids	§ 19(1) § 20(2)	GewStG
USt-Vorauszahlung USt-Abschlusszahlung	10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums 1 Monat nach Einreichung der Jahressteuererklärung	§ 18(1) § 18(4)	UStG

**Fall 20:** Ein Arbeitgeber reicht am 12.11.2018 die Lohnsteuer-Anmeldung für Oktober 2018 beim zuständigen Finanzamt ein.

- Wann ist der zu zahlende Betrag fällig?
- Wie wäre zu entscheiden, wenn die Lohnsteuer-Anmeldung für Oktober 2018 zusammen mit einem Verrechnungsscheck erst am 31.12.2018 eingehen würde?
- Könnte das FA im Fall b) einen Säumniszuschlag berechnen?

**514** Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

5,20 %	558,57	22.01	5,90 %	652,51	22.04
2,65 %	735,22	52.05	2,65 %	652,11	31.18
	84.31	17.35	0,74 %	321,88	20.15
1,20 %	910,62	81.00	1,29 %	105,77	39.85

**3** Stellen Sie fest mit welchem Wert die jeweiligen Vermögensgegenstände bei der Ermittlung des Vermögensanfalls nach Steuerwerten anzusetzen sind:

- Bargeld 1.250 €
- Sparbuch, Nennwert 18.500 €, Zinsen bis zum Todestag 450 €
- Festgeld, Nennwert 20.000 €, Zinsen bis zum Todestag 360 €
- Aktien, Nennwert 20.000 €, Kurswert am Todestag 34.800 €
- 20 %ige Beteiligung an einer GmbH, Stammkapital der GmbH 100.000 €; gemeiner Wert der Anteile 220 %
- unbebautes Grundstück, Einheitswert 14.000 €, Verkehrswert 110.000 € Grundbesitzwert 82.000 €
- vermietetes Einfamilienhaus, Einheitswert 60.000 €, Verkehrswert 380.000 €, Grundbesitzwert 124.000 €
- Investmentzertifikate, Ausgabepreis 30.000 €, Rücknahmepreis 28.000 €
- Pfandbriefe, Nennwert 10.000 €, Kurs 98 %
- Fällige Lebensversicherung über 200.000 €, eingezahlte Beiträge 90.000 €, Rückkaufswert 150.000 €
- Kapitalforderung über 50.000 €, davon uneinbringlich 20.000 €
- Börsennotierte Zero-Bonds, Ausgabebetrag 15.000 €, Kurs im Besteuerungszeitpunkt 105 %
- Bundesschatzbriefe A, Nennwert 30.000 €
- Bundesschatzbriefe B, Ausgabewert 19.000 €, Rückzahlungswert 20.000 €
- abgezinste Sparbriefe, Rückzahlungswert 10.000 €, Ausgabewert 9.400 €

**4** Eine Gewerbetreibende übergibt zum 31.12.2018 ihren Betrieb an ihre Tochter. Ermitteln Sie den Wert des Betriebsvermögens nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren sowie den Substanzwert. Zum 31.12.2018 wurde folgende Steuerbilanz erstellt:

Aktiva	Steuerbilanz zum 31.12.2018	Passiva	
Grund u. Boden bebaut	140.000,00 €	Eigenkapital	830.000,00 €
Gebäude	230.000,00 €	Verbindlichkeiten gegenüber	
BGA	86.000,00 €	Kreditinstituten	250.000,00 €
Maschine	128.000,00 €	Verbindlichkeiten aus L & L	95.000,00 €
Fuhrpark	54.600,00 €	Sonstige Verbindlichkeiten	30.000,00 €
Roh-, Hilfs-, Betriebsst.	184.000,00 €		
Fertigerzeugnisse	270.000,00 €		
Forderungen	75.000,00 €		
Flüssige Mittel	38.000,00 €		
	<u>1.205.000,00 €</u>	<u>1.205.000,00 €</u>	

Anmerkungen zu den Bilanzpositionen:

Der Bodenrichtwert für das 1.200 qm große Betriebsgrundstück beträgt 120 €/qm. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Industriegebäude mit Büro- und Sozialtrakt mit einfacher Ausstattung, Regelherstellungskosten 700 €/qm, Bruttogrundfläche 960 qm. Die Alterswertminderung beträgt 60 %. Der Marktanpassungsfaktor ist 0,9. Die gemeinen Werte zum Bewertungstichtag betragen bei BGA 80.000,00 €, Maschinen 120.000,00 €, Fuhrpark 60.000,00 €, Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe 190.000 €, Fertigerzeugnisse 260.000,00 €. Der durchschnittliche Gewinn der letzten drei Jahre betrug nach Korrekturen 125.000,00 €. Der Kapitalisierungsfaktor ist 13,75.